

ZENTRALAUSSCHUSS

beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
für die Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer an allgemein bildenden Schulen
und die Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher an Schülerheimen,
die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen oder Schüler dieser Schulen bestimmt sind
1080 Wien, Strozzigasse 2, Tel. 01/53 120/3210

E-Mail: za.ahs@bmukk.gv.at

Wien, am 9. April 2010

An das BMUKK
z.H. Dr. Gerhard Münster
per Mail
gerhard.muenster@bmukk.gv.at

begutachtung@bmukk.gv.at

Erght per Mail auch an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Berufsaufreifeprüfungsgesetz** geändert wird

GZ: BMUKK-14.160/0007-III/2/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt der ZA-AHS seine Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Die geplante Änderung in § 8 Abs. 1 BRPG wird abgelehnt.

Begründung: Im derzeitigen § 8 Abs. 1 BRPG heißt es:

„Die Anerkennung hat zu erfolgen, wenn der vorzulegende Lehr- oder Studienplan von seinen Anforderungen her jenen von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren Schulen gleichwertig ist und die Vortragenden sowie die Prüfer über eine facheinschlägige, zum Unterricht nach den Anforderungen einer berufsbildenden höheren Schule befähigende Qualifikation verfügen.“

Es dürfen also schon nach derzeitiger Rechtslage Personen, die „über eine facheinschlägige, zum Unterricht nach den Anforderungen einer berufsbildenden höheren Schule befähigende Qualifikation verfügen“, an solchen Lehrgängen unterrichten und prüfen. Die geplante Änderung zielt ausschließlich darauf ab, künftig auch Personen als Lehrende und PrüferInnen einzusetzen, die die Anforderungen zum Unterrichten an einer berufsbildenden höheren Schule NICHT erfüllen.

Die geplante Änderung wird daher vom ZA-AHS als eklatanter Qualitätsverlust bewertet und abgelehnt.

Abschließend wird seitens des ZA-AHS beanstandet, dass in dieser Novelle die Einbindung der Berufsreifeprüfung in die Reifeprüfung NEU verabsäumt wurde. Der ZA-AHS betont nochmals, dass eine unter der Prämisse der Qualitätssicherung geplante Reifeprüfungsreform nur dann Sinn ergibt, wenn tatsächlich ALLE abschließenden Prüfungen, die den Zugang zu einem Universitäts- bzw. (Fach)Hochschulstudium ermöglichen, einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen
für den Zentrallausschuss



Mag. Helmut Jantschitsch
Schriftführer

Mag. Gerhard Riegler
Vorsitzender